

Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg in der Fassung vom 1. Oktober 1980 (KMBI II S. 250), geändert durch Satzung vom 13. Januar 1981[*] (KMBI II S. 41), vom 25. März 1982[x] (KMBI II S. 473), vom 8. Juli 1983[+] (KMBI II S. 842), vom 4. September 1985[°] (KMBI II S. 314), vom 11. Dezember 1985[>] (KMBI 1986 II S. 72), vom 17. November 1986[#] (KWMBI 1987 II S. 96), vom 20. März 1989[=] (KWMBI II S. 152), vom 8. Januar 1990[▲] (KWMBI II S. 102), vom 7. Januar 1991 [/] (KWMBI II S. 162), vom 30. Januar 1992[▼] (KWMBI II S. 183), vom 8. November 1996[**] (KWMBI II 1997 S. 85), vom 23. September 1999[xx] (KWMBI II S. 1045), vom 16. Juni 2003 [++] (KWMBI II 2004 S. 302), vom 10. April 2006 [°°]

Die Zeichen in den eckigen Klammern weisen auf die durch die jeweiligen Änderungssatzungen vorgenommenen Änderungen im laufenden Text hin.

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 Nr. 6 und 40 Abs. 4 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg vom 2. Februar 1972 (GVBl S. 9) erlässt der Senat der Universität Augsburg am 9. Juli 1973 mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. August 1973 Nr. I/15 - 6/117 755 folgende

Allgemeine Prüfungsordnung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Prüfungsordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Prüfungen

- (1) Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind alle akademischen Vor- und Abschlussprüfungen.
- (2) Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind nicht
 1. die Promotionen,
 2. die Habilitationen,
 3. die Prüfungen, auf der Grundlage staatlicher Prüfungsordnungen,
 4. die Abschlüsse nach Kurzstudiengängen,
 5. die Abschlüsse von Weiterbildungsstudiengängen.

§ 2 Ziel der Prüfung

- (1) Prüfungen dienen der Feststellung des der jeweils festgelegten Qualifikation entsprechenden Verständnis- und Wissensstandes und der differenzierten Beurteilung der Bewerber.
- (2) Der Prüfungsstoff ist nach Art und Umfang auf den Inhalt der Studienordnungen und der Studienprogramme abzustellen. Die Prüfungsordnungen haben sicherzustellen, dass trotz erforderlicher Spezialisierung die notwendige Breite der wissenschaftlichen Ausbildung gewährleistet bleibt.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen die Regelstudienzeit.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind:

- (1)
1. Die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife. Studenten mit fachgebundener Hochschulreife können nur zu Prüfungen in den Studiengängen zugelassen werden, für deren Studium sie aufgrund ihrer fachgebundenen Hochschulreife immatrikuliert sind,
 - * 2. die Immatrikulation an der Universität Augsburg als Student in dem Studiengang in dem die Prüfung abgelegt wird, mindestens für das Studienjahr, das der Prüfung unmittelbar vorausgeht,
 - = 3. ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, das nach Art und Umfang die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung nach den Fachprüfungsordnungen und nach Maßgabe der Studienordnungen erfüllt. Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche verwandten Studiengänge im Grundstudium gleich sind. Prüfungen können schon vor Ablauf des für die Meldung festgesetzten Termins abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Art. 84 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt. Bei abschnittweiser Prüfung (siehe § 10 Abs. 3) kann der erste Abschnitt bereits während des vierten Studienjahres abgelegt werden, wobei im ersten Abschnitt nur Fächer geprüft werden können, die nach den Studienordnungen und Studienprogrammen abgeschlossen sind,
 - = 4. die Erfüllung der sonstigen, von der Fachprüfungsordnung geforderten Bedingungen. Bei Aufstellung derartiger Zulassungsvoraussetzungen ist Art. 86 Abs. 4 BayHSchG zu berücksichtigen. In den Fachprüfungsordnungen sind die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit zu regeln,
 5. das Bestehen der Vorprüfung derselben Studienrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Fachprüfungsordnung eine Vorprüfung vorsieht,
 6. der Student darf die angestrebte Prüfung in derselben Fachrichtung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben.
- (2) Die Prüfungen können vor Ablauf des für die Meldung festgelegten Termins abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Die Fachprüfungsordnungen können Mindeststudienzeiten, die nach Maßgabe von Satz 1 unterschritten werden können, vorsehen.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1)
1. Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden, soweit sie nachgewiesen werden und sofern Gleichwertigkeit besteht, angerechnet.
 2. Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit durch den zuständigen Prüfungsausschuss angerechnet werden.
 3. Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
 - = 4. Studienleistungen und Studienzeiten an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

- (2) Die Anrechnung erfolgt in der Weise, dass zwei Studiensemester einem Studienjahr entsprechen.
- (3) Soweit die Fachprüfungsordnungen Vorprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen vorsehen, gilt folgendes:
1. Eine Vorprüfung, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem im Grundstudium gleichen Studiengang bestanden hat, wird anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.
 2. Eine Vorprüfung, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem **verwandten** Studiengang bestanden hat, kann anerkannt werden, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt.
 3. Eine Vorprüfung, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem im Grundstudium gleichen Studiengang bestanden hat, wird anerkannt, soweit der zuständige Prüfungsausschuss eine Gleichwertigkeit feststellt.
 4. Vorprüfungen können mit Bedingungen anerkannt werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.
- * 5. Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie die Anerkennung von Vorprüfungen erfolgen auf schriftlichen Antrag des Studenten. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. Über Art und Umfang der Anerkennung und über die ggf. zu erfüllenden Auflagen wird ein schriftlicher Bescheid erstellt.
- = (4) Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegten Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe werden auf das Studium in angewandten Sprachwissenschaften angerechnet.

§ 5

Prüfungsausschuss

- ++ (1) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt, soweit sich nicht aus dieser Prüfungsordnung etwas anderes ergibt, den Prüfungsausschüssen. Diese sind für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art zuständig.
- ++ (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Dekans für jeden Prüfungsausschuss aus den Angehörigen des Lehrkörpers die Mitglieder des Prüfungsausschusses und, falls es die jeweilige Prüfungsordnung vorsieht, deren Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer. Auch der Vorsitzende und sein Stellvertreter können zum Schriftführer gewählt werden. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses teilt der Dekan dem Rektor mit.

- ++ (3) Prüfungsausschüsse beschließen in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertreter oder nach Ladung per E-mail unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist, die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Hierbei werden nicht stimmberechtigte Personen nicht mitgezählt. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschluss von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse oder anderer in den Fachprüfungsordnungen vorgesehenen Gremien von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten sowie der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 des Bayerischen Hochschulgesetzes. Ob die Voraussetzungen des Art. 50 Abs. 1 BayHSchG vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der Person, deren persönliche Beteiligung in Frage steht. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds wird für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied bzw. ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt.

- * (4) Bei der Beratung und Abstimmung in den Prüfungsausschüssen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Prüfungsausschüsse können weitere Personen zur Beratung beiziehen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses bemisst sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.
- o
- =
- ++

- ++ (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbar Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Entscheidungsbefugnisse übertragen

- = (6) Die Prüfungsausschüsse werden in verwaltungsmäßigen Angelegenheiten von dem Zentralen Prüfungsamt unterstützt.

- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.

- = (8) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren gem. Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG.

§ 6

Zentrales Prüfungsamt

++

Das Zentrale Prüfungsamt hat abgesehen von den in § 5 Abs. 6 genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten zu erledigen:

- a) Feststellung der Fach- und Gesamtnoten
- b) Ausstellung von Prüfungsbescheiden, Bescheinigungen, Anerkennungs- und Anrechnungsbescheiden
- c) Erstellung und Ausgabe von Zeugnissen und Prüfungsurkunden
- d) Archivierung der Prüfungsakten

>

§ 7 Prüfer

- * Zur Abnahme von Diplomprüfungen, Magisterprüfungen und Lizentiatsprüfungen können bestellt werden:
1. die Professoren,
 2. die Honorarprofessoren,
 3. die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren,
 4. die entpflichteten Professoren,
 5. die Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessoren und Privatdozenten nach dem Ende des Semesters in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.
- x Die Fachprüfungsordnungen können im Rahmen der Hochschulprüferverordnung eine Erweiterung dieses Personenkreises vornehmen.
+

§ 8 Zulassung

- (1) Der Prüfling hat unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen binnen der jeweils festgesetzten Frist beim Prüfungsamt die Zulassung zur Prüfung zu beantragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen. Sie soll so rechtzeitig getroffen werden, dass vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine Benachrichtigung möglich ist.
- * (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) Die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die für die Zulassung in der Allgemeinen Prüfungsordnung und in den Fachprüfungsordnungen festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) die angestrebte Prüfung in derselben Fachrichtung aufgrund früherer Termine an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 - d) von Studenten mit fachgebundener Hochschulreife, die Zulassung zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in anderen als in den entsprechenden Studiengängen oder Studienfächern, zu deren Studium sie aufgrund der fachgebundenen Hochschulreife immatrikuliert sind, beantragt wird.
- (3) Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung wird die Zulassung durch schriftlichen Bescheid bekanntgemacht.
Bei Nichtzulassung zur Prüfung wird dies dem Prüfling mindestens drei Wochen vor der Prüfung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Unterbliebene Mitteilung begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- (4) Zur Ergänzung fehlender Belege kann dem Kandidaten innerhalb der in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Meldefristen für die jeweilige Prüfung eine angemessene Frist gesetzt werden. Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 9
Versäumnis

*
o

- =
xx
- (1) Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist zur Meldung zur Vor- oder Zwischenprüfung um mehr als ein Semester oder die Frist zur Meldung zur Abschlussprüfung um mehr als vier Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Hat der Prüfling eine Schlussprüfung, eine Vor- oder Zwischenprüfung ganz oder teilweise wiederholt, verlängert sich die Frist um die nach der Prüfungsordnung für die Wiederholung der Prüfung benötigten Semester.
- (2) Versäumt ein Prüfling ohne triftige Gründe Einzelleistungen im schriftlichen oder mündlichen Teil, so gelten diese als erbracht und werden mit "nicht ausreichend" bewertet. Wird für das Versäumnis ein triftiger Grund anerkannt, so ist die nicht erbrachte Leistung beim nächsten Prüfungstermin nachzuholen. Die Fachprüfungsordnungen können bestimmen, dass die Prüfung insgesamt nachzuholen ist, wenn nicht mindestens zwei Drittel der verlangten Leistungen erbracht sind.
- x
oo
- (3) Das Vorliegen triftiger Gründe ist unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden darf. Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob triftige Gründe vorliegen.
- ++
- (5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, § 12 - 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht."
- ++
- (6) Macht der Prüfling glaubhaft, dass der wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb der verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10
Zeitpunkt und Art der Prüfung

- (1) Prüfungen werden in der Regel zweimal innerhalb eines jeden Studienjahres abgehalten. Der Prüfungstermin ist so zu wählen, dass die Abschlussprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird. Der Prüfungstermin und der Prüfungsort sind mindestens einen Monat vor dem fälligen Termin, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen. Die Termine der Prüfungen aus den einzelnen Fächern mit Zuordnung der Kandidaten zu den einzelnen Prüfern und die Prüfungsorte sind mindestens vierzehn Tage vor dem jeweils fälligen Termin bekannt zu geben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder des Prüfungsorts ist zulässig.
- ++
- (2) Die Fächer der Prüfung werden nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich geprüft. Teil der Prüfung kann außerdem eine Diplomarbeit sein. Schriftliche Prüfungen können auch im multiple choice Verfahren erfolgen.

- = (3) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die schriftliche Prüfung in zwei Abschnitten durchgeführt wird, wenn die Abschnitte innerhalb eines Jahres liegen. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 ist zu beachten.
- ++ (4) Die Fachprüfungsordnungen können ein studienbegleitendes Prüfungsverfahren, welches sich am ECTS (European Credit Transform System) orientiert, vorsehen. Das Nähere regeln die Fachprüfungsordnungen.

§ 11 Schriftliche Prüfung

- (1) Vor schriftlichen Prüfungen benennt der Prüfungsausschuss in der Regel zwei hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter als Aufsichtspersonen.
- (2) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Aufsichtsführenden zu unterzeichnen ist. In dieses Protokoll sind Ort und Zeit der Prüfung sowie die Namen der Prüflinge und der Aufsichtspersonen aufzunehmen. Versuche eines Prüflings, das Ergebnis durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, ein Verlassen des Prüfungsraumes sowie sonstige Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, sind im Protokoll zu vermerken.
- (3) In den Fachprüfungsordnungen muss die Bearbeitungszeit der jeweiligen Prüfungsleistung angegeben werden.
- ++ (4) Jede Prüfungsleistung in einer Abschlussprüfung ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Können sich die beiden Prüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung eines weiteren Gutachters.
- (5) Die Prüfungsarbeiten sind von den Prüfern persönlich zu korrigieren und mit einer Note, deren kurzer Begründung und einer Unterschrift zu versehen.
- ++ (6) Studienbegleitende Prüfungen werden von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson oder einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer bewertet.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Soweit in einer Fachprüfungsordnung eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, wird sie - wenn mehrere Fächer gleichzeitig geprüft werden - von mehreren Prüfern und sonst von einem Prüfer abgenommen. Wird sie nur von einem Prüfer abgenommen, ist ein Beisitzer hinzuzuziehen. Beisitzer können hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter sein.
- (2) Es muss gewährleistet sein, dass bei der Beteiligung mehrerer Prüfer immer mindestens zwei während der ganzen Prüfung anwesend sind.
- °° (3) Bei einer mündlichen Prüfung können sich bis zu fünf Prüflinge gleichzeitig der Prüfung unterziehen. Die Fachprüfungsordnungen legen die Zahl der Prüfungsfächer und die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung fest.
- (4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Es sind aufzunehmen:
 - Ort und Zeit der Prüfung,
 - Name der Prüfer und Prüflinge,
 - die Zeitdauer der einzelnen Prüfung,
 - der Gegenstand der Prüfung,
 - die Note und
 - besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von den beteiligten Prüfern und vom Protokollführer zu unterschreiben.

- (5) Studenten des gleichen Studiengangs sollen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 13 Diplomarbeit

- (1) Durch die Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Diplomarbeiten können als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar und einer Diplomarbeit in Umfang und Inhalt gleichwertig sind.
- # (2) Das Thema für die Diplomarbeit soll erst nach Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Diplomarbeit oder eine vergleichbare Abschlussarbeit als Voraussetzung für die Zulassung zum schriftlichen und mündlichen Teil der Abschlussprüfung verlangt werden.
- ++ (3) Das Thema für die Diplomarbeit kann von jedem Prüfer im Sinne von § 7 vergeben und betreut werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Hat sich ein Kandidat vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Diplomarbeit zu erhalten, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er ein Thema erhält.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Kandidaten kann jedoch der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit dem Aufgabensteller verlängern. Die maximal zulässige Bearbeitungsdauer wird für die einzelnen Fachgebiete jeweils in den Fachprüfungsordnungen geregelt. Sie darf zwölf Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigem Grunde mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- ++ (6) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit, im Falle einer Gruppenarbeit seinen Teil, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat ferner eine Erklärung darüber vorzulegen, ob er einer Einsichtnahme Dritter in seine im Universitätsarchiv archivierte Prüfungsarbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benützungsordnung des Universitätsarchivs zustimmt.
- (7) Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabezeitpunkt der Arbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig eingereichte Diplomarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (8) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der die Arbeit ausgegeben hat, und in der Regel von einem weiteren vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer zu beurteilen. Die Noten beider Gutachter werden gemittelt, soweit nicht Fachprüfungsordnungen etwas anderes bestimmen.
- # (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für die Hausarbeit einer Magisterprüfung entsprechend.

§ 14

Vorprüfungsleistungen

- (1) Durch eine Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Soweit die Fachprüfungsordnungen Vorprüfungen, Übungen und Seminare oder ähnliches als Zulassungsvoraussetzungen vorsehen, können die dort erzielten Noten nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen nach bestandener Prüfung bei Bildung der Prüfungsgesamtnote bis zu einem Drittel der Prüfungsgesamtnote berücksichtigt werden. Können sie nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen berücksichtigt werden, sind auf sie die Bestimmungen für Prüfungsleistungen entsprechend anzuwenden. Für die Bestellung der Prüfer der auf eine Studienabschlussprüfung anrechenbaren Leistungen gilt § 7, für die Bestellung der Prüfer der auf eine Vorprüfung anrechenbaren Leistungen gilt § 14 Abs. 6.
- = (3) Für die Zulassung zur Prüfung gelten § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Studium nach Nr. 3 zwei Studienjahre beträgt. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 4 entsprechend.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens zu Beginn des zweiten Studienjahres einzureichen. Die Fachprüfungsordnungen können die Frist zur Vorlage des Antrags bis auf das zweite Semester des zweiten Studienjahres ausdehnen.
- (5) Die Fächer der Vorprüfung werden nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich geprüft. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die schriftliche Prüfung in zwei Abschnitten durchgeführt wird, wenn die Abschnitte innerhalb eines Jahres liegen, wobei im ersten Abschnitt nur Fächer geprüft werden können, die nach den Studienordnungen und/ oder Studienprogrammen abgeschlossen sind.
- * (6) Die Fachprüfungsordnungen können im Rahmen der Hochschulprüferverordnung neben dem > in § 7 genannten Personenkreis für die Abnahme von Vor- und Zwischenprüfungen weitere Prüfungsberechtigte vorsehen.
- (7) § 5 Abs. 1 (Zuständigkeit des Prüfungsausschusses), § 6 (Zentrales Prüfungsamt), § 8 (Zulassung), § 9 (Versäumnis, Rücktritt), § 10 Abs. 1 (Zeitpunkt der Prüfung), § 11 (Schriftliche Prüfung), § 12 (Mündliche Prüfung), § 15 und § 16 (Prüfungsnoten), § 17 (Zeugnis), § 18 (Wiederholung der Prüfung), § 19 (Folgen von Täuschung und Ordnungsverstoß) gelten entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Dabei wird die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine besonders anzuerkennende Leistung
Gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	= eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht

nicht ausreichend = 4,3 oder 4,7 oder 5,0 = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung
Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

§ 16

Fachnote, Gesamtnote

- o (1) Die Fachnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen; dabei sind nur zwei Stellen hinter dem Komma zu berücksichtigen, ohne dass im übrigen eine Auf- oder Abrundung vorgenommen würde. In der Fachprüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass die Noten einzelner Prüfungsleistungen mehrfach zählen.

Die Fachnote lautet:

bis 1,50	= sehr gut
über 1,50 bis 2,50	= gut
über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
über 3,50 bis 4,00	= ausreichend
über 4,00	= nicht ausreichend

Die Fachprüfungsordnungen haben die Fälle vorzusehen, in denen Prüfungen wegen eines mit "nicht ausreichend" bewerteten Faches teilweise oder insgesamt nicht bestanden sind.

- (2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten gebildet; dabei sind nur zwei Stellen hinter dem Komma zu berücksichtigen, ohne dass im übrigen eine Auf- oder Abrundung vorgenommen würde. Die Note der Diplom- oder Magisterarbeit wird im Sinne einer Fachnote bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt. In der Fachprüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass die Noten einzelner Prüfungsleistungen mehrfach zählen.

Die Gesamtnote lautet:

bis 1,50	= sehr gut
über 1,50 bis 2,50	= gut
über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
über 3,50 bis 4,00	= ausreichend
über 4,00	= nicht ausreichend

§ 17

Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote und die einzelnen Noten einschließlich der nach § 14 Abs. 2 berücksichtigungsfähigen Noten nach Notenstufen und Gewichtung ersichtlich sind.
- (2) Die Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und gegebenenfalls mit einer Belehrung über die Möglichkeiten einer Wiederholung der Prüfung zu versehen.
- + (3) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass anstelle eines Zeugnisses ein Diplom verliehen wird, das den Erfordernissen des Abs. 1 Rechnung trägt. Sie können darüber hinaus vorsehen, dass neben dem Zeugnis ein Diplom verliehen wird, sowie, dass während des Studiums erbrachte Leistungsnachweise, die eine sinnvolle Ergänzung des Studiengangs darstellen, in das Zeugnis aufgenommen werden. Außerdem können sie vorsehen, dass als Zusatz zum Zeugnis ein Diploma supplement in englischer Sprache ausgestellt wird, das in standardisierter Form Informationen über Studieninhalte und -verlauf sowie über die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation enthält

§ 18

Wiederholung der Prüfung

- * (1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie jeweils in den nicht bestandenen Fächern wiederholt werden. Fachprüfungsordnungen können die Wiederholung der Gesamtprüfung oder eines Prüfungsabschnitts vorsehen, wenn eine oder mehrere Einzelnoten "nicht ausreichend" sind. Fachprüfungsordnungen können eine Wiederholung einzelner nichtbestandener Prüfungsfächer schon vor Beendigung des Prüfungsverfahrens zulassen. §§ 8, 9 und 19 bleiben unberührt.
- = (2) Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Prüfungsfaches ist nicht gestattet.
- * (3) Zur Wiederholung der Prüfung kann sich der Kandidat nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids im Sinne von § 17 Abs. 2 melden. Die Wiederholungsprüfung kann nur im nächsten Prüfungstermin nach Mitteilung im Sinne von § 17 Abs. 2 erfolgen, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- xx (4) Ist eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt § 17 Abs. 2 entsprechend. Eine zweite Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf die in der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestandenen Prüfungsfächer; müsste danach der Prüfungsteilnehmer in der zweiten Wiederholungsprüfung die gesamte Prüfung ablegen, ist die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ausgeschlossen, wobei die Zahl der maximal wiederholbaren Fachprüfungen zusätzlich durch die Fachprüfungsordnungen eingeschränkt werden kann. Die Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich; im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend. Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- = (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die erzielten Noten stets die Noten der vorhergegangenen Prüfungen.

§ 19

Freiversuch

- ++ (1) Die Fachprüfungsordnungen können regeln, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht abgelegt gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den Fachprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (freier Prüfungsversuch). Sie können auch vorsehen, dass die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung findet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen können regeln, dass im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen zur Notenverbesserung innerhalb einer von der Fachprüfungsordnung zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden können; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Das nähere regeln die Fachprüfungsordnungen. Sie regeln insbesondere, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunkts für den Freien Prüfungsversuch nicht angerechnet werden."

§ 20

Folgen von Täuschung und Ordnungsverstoß

- ++ (1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfling

von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Der Prüfling ist auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn er sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat.

- ++ (2) Gilt die Prüfung nach Absatz 1 als nicht bestanden, so beschließt der Prüfungsausschuss, wenn durch die Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ob die Prüfung ganz oder teilweise, im letzten Fall in welchen Fächern sie zu wiederholen ist. In besonders schwerem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung.
- (3) Bei Störungen der Ordnung während der Prüfung kann die Aufsichtsperson die Prüfung abbrechen, wenn mit anderen Maßnahmen eine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet werden kann. Die betreffende Prüfung ist nachzuholen.
- (4) Ein Prüfling, der einen Prüfer zu einer günstigeren Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten unternimmt, hat die Prüfung nicht bestanden.
- (5) Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe der Prüfungsnote beendet, so ist, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, sie nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (6) Eine Entscheidung nach Abs. 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

++

§ 21

Schlussbestimmungen

- = (1) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass aus wichtigem Grund von dem Erfordernis des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (Zulassungsvoraussetzungen) Ausnahmen gewährt werden können. Soweit ein Fachbereich eine gewisse Übereinstimmung seiner Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen entsprechender Fachbereiche anderer wissenschaftlicher Hochschulen wahren möchte, kann die Fachprüfungsordnung auch eine Ausnahme von dem Erfordernis des § 3 Abs. 1 Nr. 4 zulassen.
- (2) Zur Durchführung von Modellversuchen können von den Erfordernissen der §§ 3 und 13 mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Lizentiatsordnungen können vorsehen, dass entgegen § 13 Abs. 5 die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit nicht festgelegt wird.

§ 22 *)

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung gem. § 52 Abs. 3 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg vom 2. Februar 1972 (GVBl 1972, 9 f.) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten Vorschriften, soweit sie entgegenstehen, außer Kraft.
- (2) Prüfungsverfahren für Studenten, die ihr Studium an der Universität Augsburg unter der Geltung einer vorläufigen Prüfungsordnung begonnen haben, bemessen sich weiterhin nach der vorläufigen Prüfungsordnung.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Juli 1973 (KMBI, S. 1445). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.